

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat IV A 5  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin

Per E-Mail: [IVA5@bmas.bund.de](mailto:IVA5@bmas.bund.de)

**Kürzel**  
R 01/2016 Roth/CM

**Telefon**  
030/27876-2

**Telefax**  
030/27876-798

**E-Mail**  
[dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)

**Datum**  
16.02.2016

## **Entwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuch IV und anderer Gesetze (6. SGB IV-Änderungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nimmt auf diesem Weg gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Entwurf eines 6. SGB IV-Änderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Steuerberater sind häufig die ersten Ansprechpartner der Unternehmen in Fragen der Gehalts- und Lohnbuchführung und damit verbunden des Steuer-, Arbeits- und des Sozialversicherungsrechts. Monatlich werden rund 12 Millionen Lohn- und Gehaltsabrechnungen von Steuerberatern abgewickelt – mit all den Detailfragen, die dabei auftreten können. Steuerberater tragen damit in erheblichem Maße dazu bei, dass die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten ihrer Mandanten ordnungsgemäß erfüllt werden. Dazu gehört beispielsweise auch die Unterstützung dieser Mandanten bei der Beantragung der erforderlichen Betriebsnummern.

Dies vorausgeschickt mussten wir mit Bedauern feststellen, dass der DStV in das Gesetzgebungsverfahren bislang noch nicht eingebunden war. Wir möchten daher an dieser Stelle darum bitten, den DStV nicht nur in diesem, sondern auch in künftigen Verfahren entsprechend zu berücksichtigen und erlauben uns, zum vorliegenden Referentenentwurf für ein 6. SGB IV-Änderungsgesetz mit dem Bearbeitungsstand 01.02.2016 angesichts des bereits fortgeschrittenen Verfahrens in der gebotenen Kürze gleichwohl nochmals wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Zielsetzung des Gesetzes, eine Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung (OMS) zu erreichen, ist aus Sicht des DStV grundsätzlich zu begrüßen. Ein Leitgedanke sollte es dabei allerdings sein, bisher bewährte Verfahren wie etwa die Beantragung von Betriebsnummern praxisgerecht auszugestalten und den bürokratischen Aufwand für die Verfahrensbeteiligten auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

### **1. § 18i – Betriebsnummer**

Der Gesetzentwurf sieht in § 18i SGB IV-E vor, das Verfahren zur Beantragung der Betriebsnummer künftig allein auf elektronischem Wege zu ermöglichen. Die Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung ist ausdrücklich zu begrüßen. Damit wird unter anderem auch den Anforderungen nach dem E-Government-Gesetz (EGovG), medienbruchfreie Verwaltungsverfahren zu implementieren, in geeigneter Weise Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund, dass auch das EGovG gleichwohl weiterhin eine Kommunikation beispielsweise auf schriftlichem oder telefonischem Wege zulässt, regen wir allerdings an, dies in gleicher Weise auch bei der Beantragung der Betriebsnummern nicht gänzlich auszuschließen und das Verfahren allein auf die elektronische Antragstellung zu beschränken. Insbesondere die telefonische Antragstellung hat sich in der Vergangenheit in der Praxis durchaus bewährt und sollte zumindest für eine Übergangszeit weiterhin möglich sein.

### **2. § 18l – Identifikation weiterer Verfahrensbeteiligter in elektronischen Meldeverfahren**

Einige grundsätzliche Bedenken bestehen aus Sicht des DStV hinsichtlich der besonderen Regelung zur Beantragung einer Betriebsnummer durch weitere Verfahrensbeteiligte nach § 18l SGB IV-E. Danach sind auch die weiteren Verfahrensbeteiligten verpflichtet, für sich –soweit noch nicht vorhanden - eine eigene Betriebsnummer zu beantragen. Wenngleich diese Regelung zumindest für Steuerberaterinnen und Steuerberater als vom Arbeitgeber mit der Lohnabrechnung beauftragte Dritte nur mittelbar eine Wirkung entfaltet, da die Steuerkanzleien in der Regel bereits aufgrund ihrer eigenen Arbeitgeberbereitschaft über eine Betriebsnummer verfügen, ergeben sich gleichwohl einige weitere Fragen: Zum einen erschließt sich weder aus dem Gesetzentwurf noch aus seiner Begründung,

warum für weitere Verfahrensbeteiligte im Gegensatz zu den antragstellenden Arbeitgebern ausdrücklich eine unverzügliche Antragstellung gefordert wird. Hier sollte unseres Erachtens eine gleichlautende Wertung vorgenommen und - wie bereits von der Bundesteuerberaterkammer gefordert - auf das Erfordernis der Unverzüglichkeit auch in § 18I SGB IV-E verzichtet werden.

Zum anderen soll die Pflicht zur Beantragung einer Betriebsnummer ausweislich der Gesetzesbegründung auch für Verfahrensbeteiligte gelten, die selber nicht als Arbeitgeber über eine Betriebsnummer verfügen. Wenn auf die Vergabe einer eigenen Betriebsnummer in diesen Fällen schon nicht verzichtet werden kann, sollte wenigstens der Bürokratieaufwand im Rahmen des Antragsverfahrens möglichst gering gehalten werden. Dazu gehört auch, für diese Fälle zumindest sicherzustellen, dass die betroffenen Verfahrensbeteiligten nicht allein aufgrund der zuvor vergebenen Betriebsnummer beispielsweise in Folge eines automatisierten Prozesses gleichwohl die Aufforderung zur Abführung etwaiger Sozialversicherungsbeiträge erhalten.

### **3. § 24 – Säumniszuschläge**

Der Gesetzentwurf sieht als Ergänzung einen neu eingefügten § 24 Abs. 3 SGB IV-E vor, wonach bei Erteilung eines Lastschriftmandats für den Fall der Unmöglichkeit der Ausführung oder bei einem Rückruf entsprechende Säumniszuschläge zu erheben sind (Satz 1) sowie bei Rücklastschriften Kostenersatz verlangt werden soll (Satz 2). Die hierzu vorliegende Gesetzesbegründung deckt sich nicht mit dem Gesetzestext und geht offenbar (noch) von einer anderen Normstruktur aus. Hier müsste insoweit hinsichtlich ihrer Bezugnahmen eine entsprechende Anpassung vorgenommen werden.

Des Weiteren geben wir in gleicher Weise wie die Bundessteuerberaterkammer zu bedenken, dass die Höhe des Säumniszuschlags von 1 % pro Monat insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Zinsniveaus deutlich zu hoch bemessen ist. Hier sollte eine Änderung des § 24 Abs. 1 SGB IV erwogen werden. Insbesondere sollte für Fälle einfacher Fahrlässigkeit, in denen die Säumnis gerade nicht auf einem vorsätzlichen Handeln beruht, auf die Erhebung von Säumniszuschlägen unseres Erachtens gänzlich verzichtet werden.

#### **4. § 105 Informationsportal**

Der DStV begrüßt ausdrücklich, dass mit § 105 SGB IV-E ein besonderes elektronisches Portal geschaffen werden soll, mit dem Arbeitgeber und andere Verfahrensbeteiligte relevante versicherungs-, melde- und beitragsrechtlichen Informationen abrufen können. Mit Blick auf die in § 105 Abs. 5 normierte Pflicht, u.a. die Nutzung des Informationsportals und mögliche Entwicklungsperspektiven zu evaluieren, wäre es für die Praxis ein Gewinn, über das Portal alle relevanten Informationen der Sozialversicherungsträger wie beispielsweise Rundschreiben und Besprechungsergebnisse mittels einer entsprechenden Stichwortsuche abrufen zu können. Der DStV regt an, die Möglichkeiten einer Umsetzung frühzeitig zu prüfen, um den Beteiligten eine möglichst umfassende Unterstützung anzubieten.

#### **5. § 106 – Automatisierter Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften bei Beschäftigung nach Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung 883/2004**

Die im Gesetzentwurf mit § 106 SGB IV-E vorgesehene Möglichkeit, dass Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung von sog. A1-Bescheinigungen ebenfalls auf elektronischem Wege stellen können, ist zu begrüßen. Nach dem vorliegenden Entwurf ist dieses Verfahren allerdings auf Mitgliedstaaten der EU, des EWR sowie die Schweiz beschränkt. Mit Blick auf die zunehmende Globalisierung auch im Beschäftigungssektor sollte in einem weiteren Schritt auch die Ausstellung von Bescheinigungen in den Fällen geregelt werden, in denen entsprechende bilaterale Abkommen mit anderen Staaten außerhalb des o.g. Raumes bestehen. Der DStV regt an, eine entsprechende Ergänzung in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
StB/vBP Wolfgang Roth  
(Vizepräsident des DStV)

gez.  
RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel  
(Referent Berufsrecht)

---

*Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) - Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe - repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen, von denen eine Vielzahl zugleich Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind. Der DStV vertritt ihre Interessen im Berufsrecht der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, im Steuerrecht, in der Rechnungslegung und im Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den ihm angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.*